



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 11. Juli 2017**

**betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
RTP-GmbH, Mössingen
(VR 7/2017)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 1. Juni 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RTP-GmbH, Mössingen gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württ.) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 33

**Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Rehabilitation-Therapie-Pflege GmbH (RTP-GmbH), Mössingen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Rehabilitation-Therapie-Pflege GmbH (RTP-GmbH), Mössingen, beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Anstellungsgrundlage ab 1. Oktober 2016

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württ. - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württ. - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

II. Datum des Inkrafttretens:

1. Oktober 2016“

2. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG lehnt nach ausführlicher Abwägung und Diskussion den o. g. Antrag ab.
3. Die Dienstvereinbarung vom 25. Oktober 2016 wird für unwirksam erklärt. Zur Begründung wird auf die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG in VR 1/2017, VR 2/2017, VR 3/2017, VR 4/2017 und VR 5/2017 verwiesen.
4. Aufgrund der unbestrittenen Tatsache des Vorliegens eines gemeinsamen Betriebs der Bad Sebastiansweiler GmbH und der RTP-GmbH wird anheimgestellt, eine einheitliche tarifliche Grundlage im Rahmen der AVR.Württ. für beide Einrichtungen zu finden und einen entsprechenden Antrag an die AK-Württ. zu veranlassen.

Stuttgart, 11. Juli 2017

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender